

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine, der seit dem 20. Februar 2022 die ganze Welt erschüttert, dauert an. Noch immer sind Millionen von Menschen auf die Hilfe der europäischen Nachbarländer angewiesen. Neben der Aufnahme von geflüchteten Menschen und finanzieller Hilfe sind es vor allem auch die Sachspenden, die die Menschen im Kriegsgebiet nach wie vor dringend benötigen. Hierzu zählen nicht nur die Bedarfe von Privatpersonen, sondern auch die der Katastrophenschutzorganisationen vor Ort.

Unsere landesgesetzliche Regelung lässt derzeit jedoch nicht zu, dass Gemeinden derartige Spenden an Katastrophenschutzorganisationen in der Ukraine tätigen können. § 95 Abs. 3 KSVG erlaubt es den Gemeinden zwar Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht brauchen, zu veräußern, allerdings dürfen die Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Da § 95 Abs. 3 KSVG als Ausprägung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit letztlich bestimmt, dass eine Gemeinde grundsätzlich nichts verschenken darf, müssen sich Spenden in einem engen finanziellen Rahmen halten. Unser KSVG lässt demnach derzeit nicht zu, dass eine Gemeinde Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Löschfahrzeuge, an notleidende Gemeinden spenden kann. Selbiges gilt gemäß § 95 Abs. 4 KSVG für die Leihe.

Unsere Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, anderen Gemeinden und Organisationen Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können, um damit die Menschen in Kriegsgebieten, wie auch in anderen Notlagen, wie beispielsweise Flutkatastrophen, unterstützen zu können.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll eine neue Regelung im KSVG geschaffen werden, die es Gemeinden ermöglicht, Vermögensgegenstände unter ihrem Wert zu veräußern. Diese soll an eine Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gekoppelt werden.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport soll jedoch die Möglichkeit erhalten in bestimmten Fällen von dieser Vorlagepflicht freizustellen. Hierzu soll seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen werden, in welcher geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen andere Gemeinden in akuten Katastrophen unterstützt werden können.

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Saarländische Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 95 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Will die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unter seinem vollen Wert veräußern, hat sie den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann von der Vorlagepflicht allgemein freistellen, wenn die Rechtsgeschäfte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.